

Schmähl, Winfried

Article — Digitized Version

Beitragsäquivalenz in der Rentenversicherung: Anmerkungen zu einer einzelwirtschaftlichen Analyse

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schmähl, Winfried (1981) : Beitragsäquivalenz in der Rentenversicherung: Anmerkungen zu einer einzelwirtschaftlichen Analyse, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 61, Iss. 7, pp. 345-351

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135580>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Beitragsäquivalenz in der Rentenversicherung

Anmerkungen zu einer einzelwirtschaftlichen Analyse

Winfried Schmähl, Berlin

Der Begriff der Beitragsäquivalenz spielt in der aktuellen rentenpolitischen Diskussion eine große Rolle. Allerdings ist die inhaltliche Auslegung dieses Begriffs alles andere als unumstritten. Professor Schmähl warnt im folgenden angesichts der vielfältigen Begriffsverwirrung auf diesem Gebiet vor allzu schnellen Urteilen aufgrund diskussionsbedürftiger Berechnungen.

Für das System der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik ist nach wie vor empirisch unstritten, in welchem Ausmaß und für welche Gruppen der Versicherten das sogenannte versicherungsmäßige Äquivalenzprinzip verwirklicht ist, in welchem Ausmaß also – vereinfacht ausgedrückt – den eigenen Leistungen des Versicherten (meist beschränkt auf die Beitragszahlungen) spätere Gegenleistungen (zumeist begrenzt auf Rentenzahlungen) gegenüberstehen (unter Berücksichtigung des versicherungsmäßigen Risikoausgleichs, in diesem Falle der unterschiedlichen Sterbewahrscheinlichkeiten der einzelnen Versicherten). Diese Frage ist von erheblicher sozial- und verteilungspolitischer Bedeutung.

So interessiert den einzelnen Versicherten z. B., ob für ihn die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung – auch wenn er sie nur zum Teil selbst wählen oder gestalten kann – langfristig im Vergleich zu anderen Formen der Altersvorsorge günstig ist oder nicht.

Dies kann auch übertragen werden in die Frage nach den *Formen der Einkommensumverteilung*, die durch das Rentenversicherungssystem bewirkt wird: Inwieweit erfolgt durch die beitrags- und rentenrechtlichen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine interpersonelle Einkommensumverteilung über den Lebensablauf, und welche Gruppen von Versicherten werden dabei relativ begünstigt oder relativ belastet? In

welchem Ausmaß tritt eine Kombination aus Sparen und Entsparen – verbunden mit einem versicherungsmäßigen Risikoausgleich – ein, also eine intertemporale Einkommensumverteilung?¹

Diese Fragen nach der individuellen Rentierlichkeit und den Formen der Einkommensumverteilung sind eng verbunden mit weiteren Problemkomplexen: Wie hoch sollte der *Bundeszuschuß* an die gesetzliche Rentenversicherung sein? Diese aktuelle Frage steht nach Auffassung vieler Autoren in engem Zusammenhang mit der Definition und der quantitativen Bedeutung der Beitragsäquivalenz und der Formen der Einkommensumverteilung, wird doch häufig – so auch von mir – die Auffassung vertreten², durch Beiträge sollten allein Versicherungsleistungen finanziert werden, während alle anderen – von der Rentenversicherung übernommenen oder ihr übertragenen Aufgaben und damit verbundenen Ausgaben, die eher allgemeine Staatsausgaben darstellen – über den Bundeszuschuß, d. h. faktisch aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden sollten³.

¹ Vgl. Winfried S c h m ä h l: Verteilungswirkungen des Rentenversicherungssystems, in: Das Wirtschaftsstudium, 9. Jg. (1980), Teil I, S. 43-47.

² Vgl. Winfried S c h m ä h l: Einkommensumverteilung im Rahmen von Einrichtungen der sozialen Sicherung, in: B. K ü l p, H. D. H a a s (Hrsg.): Soziale Probleme der modernen Industriegesellschaft, Berlin 1977, S. 519-576. Siehe auch H. M e i n h o l d: Grenzen und Konsequenzen für das Wachstum des Sozialbudgets, in: Arbeit und Sozialpolitik, 8/9, 1975; Winfried S c h m ä h l: Veränderung des Bundeszuschusses in der Rentenversicherung – Thesen zu einem 2-Stufen-Plan, in: Deutsche Rentenversicherung, 1981.

³ Auch wenn man – wie Rürup in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift – die Orientierung der Höhe der Bundeszuschüsse an „versicherungsfremden Leistungen“ ablehnt, da hierfür keine „analytisch überzeugenden Einteilungskriterien“ vorhanden seien, bedarf es auch bei „politisch-pragmatischer“ Aushandlung der Höhe des Bundeszuschusses dennoch der Orientierungsgrößen für die anzustrebende Höhe des Bundeszuschusses – abgeleitet z. B. aus verteilungspolitischen Zielsetzungen. Also auch für das, was „politisch auszuhandeln“ ist, sind Orientierungshilfen und Beurteilungskriterien (!) erforderlich, wie dies ja z. B. auch bei Tarifverhandlungen der Fall ist. Vgl. Bert R ü r u p: Der Bundeszuschuß an die Rentenversicherung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 61. Jg. (1981), H. 6, S. 276-282.

Prof. Dr. Winfried Schmähl, 39, lehrt Volkswirtschaft an der Freien Universität Berlin. Er war Mitglied der Transfer-Enquête-Kommission der Bundesregierung und einer Wissenschaftlergruppe des Sozialbeirats zur Untersuchung längerfristiger Probleme der Alterssicherung.

Die unterschiedliche Art von Abgaben zur Finanzierung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Beiträge oder Steuern) dürfte auch für die Bereitschaft zur Hinnahme von Abgaben und Abgabenerhöhungen, zumindest zu ihrer Tolerierung von Bedeutung sein. Besteht in der Sicht der Abgabepflichtigen eine Leistung-Gegenleistung-Beziehung, wie im Prinzip bei Beiträgen, so dürfte dies – auch angesichts der hiermit zusammenhängenden Zweckbindung der Beiträge – zu geringeren *Abgabewiderständen* führen als bei solchen Abgaben, bei denen vom Grundsatz her keinerlei Ansprüche auf eine Gegenleistung ableitbar sind. Diese Aussage gilt aber nur insoweit, als die Abgabepflichtigen der Auffassung sind, daß ihren Beitragszahlungen auch (eigenverdiente) Gegenleistungen gegenüberstehen. Je mehr Beiträge zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben herangezogen werden, je weniger also Ausgabenzweck und Einnahmenezweck sinnvoll übereinstimmen, desto geringer dürften die Unterschiede in den Abgabewiderständen bzw. den Reaktionen der Pflichtigen gegenüber Beiträgen und Steuern sein (dies verbindet sich mit der Argumentation, die zum Bundeszuschuß vorgetragen wurde).

Auch der gesamte Charakter, der *Typ des Sicherungssystems*, wird davon mitgeprägt, ob es sich um eine Leistung-Gegenleistung-Beziehung oder um ein Steuer-Transfer-System handelt. Bei einem Steuer-Transfer-System werden auf der einen Seite nach bestimmten Kriterien (der steuerlichen Leistungsfähigkeit) Abgaben erhoben, auf der anderen Seite nach möglicherweise anderen Kriterien (Bedarfsprinzip) Ausgaben getätigt. In einem Versicherungssystem werden dagegen die Kriterien der Ausgabenverteilung aus der Beitragsverteilung abgeleitet; so bestimmt auch im Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik die relative Höhe der Beitragszahlungen die relative Höhe der individuellen Rentenzahlungen mit.

Diese Unterscheidung zweier Typen eines Sicherungssystems ist nicht nur von ordnungspolitischer Bedeutung. Sie kann auch für den *Handlungsspielraum des Gesetzgebers*, insbesondere im Hinblick auf Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften und An-

sprüche, eine Rolle spielen. Dies zeigt sich vor allem im Zusammenhang mit der Diskussion über die *Besitzstandswahrung*⁴.

Auch im Hinblick auf eine Veränderung der *Besteuerung der Renten*, wie sie durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts – zumindest im Vergleich zu den Beamtenpensionen – für notwendig erachtet wird, spielt der Gesichtspunkt der durch Beiträge selbst erworbenen Ansprüche auch und gerade in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts eine beträchtliche Rolle. Zudem hat das Ausmaß der Verwirklichung von Beitragsäquivalenz für die Art der steuerlichen Behandlung, d. h. für die für vertretbar gehaltene steuerliche Belastung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine erhebliche Bedeutung⁵.

Umstrittener Äquivalenzbegriff

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellungen sind m. E. Aussagen über das Ausmaß der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung zu sehen, so auch die von S. Franke kürzlich in dieser Zeitschrift vorgelegten Angaben⁶. Angesichts der beträchtlichen politischen Bedeutung dieser Frage sind empirische Untersuchungen zu diesem Thema notwendig, bedürfen aber stets der sorgfältigen Prüfung, ob und inwieweit sie für die jeweilige Thematik geeignete Informationen bereitzustellen vermögen und welchen Begrenzungen die Aussagen unterliegen. Hierzu soll im folgenden exemplarisch mit beigetragen werden.

⁴ Siehe hierzu differenzierter Winfried S c h m ä h l : Finanzierungsfragen einer Reform der Alterssicherung von Frauen und Hinterbliebenen in der Bundesrepublik, in: Deutsche Rentenversicherung, 1/1981, S. 32-50.

⁵ Zu diesem Problembereich vgl. Winfried S c h m ä h l : Rentenversicherung: Besteuern ist denkbar, in: Wirtschaftswoche, 31. Jg. (1977), Nr. 52, S. 65-73; ders.: Besteuerung, Nettoanpassung und Beitragsbelastung von Renten, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 60. Jg. (1980), H. 1, S. 28-35; ders., zusammen mit D. Göbel, X. Scheil, M. Schreyer: Quantitative Auswirkungen einer veränderten Besteuerung von Renten, in: Die Angestelltenversicherung, 27. Jg. Vgl. jetzt auch: Transfer-Enquete-Kommission: Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1981.

⁶ Siegfried Franz F r a n k e : Eine einzelwirtschaftliche Analyse der gesetzlichen Rentenversicherung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 61. Jg. (1981), H. 5, S. 242-247.

KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA - Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

Was Äquivalenz im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet, ist wissenschaftlich, vor allem aber auch politisch stark umstritten. Daß hierüber derzeit keine übereinstimmenden Auffassungen bestehen, wurde nicht zuletzt im Gutachten der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen deutlich⁷.

Hier soll nicht versucht werden, die verschiedenen möglichen und zum Teil auch vertretenen Auffassungen gegenüberzustellen oder gar abzuwägen⁸. Betont sei nur folgendes: Beitragsäquivalenz als Begriff ist ein Hilfsmittel zur Analyse, sowohl zur Untersuchung der bestehenden Situation als auch zur Überprüfung der Eignung von Maßnahmen. Beitragsäquivalenz als Prinzip ist ein Instrument zur Verwirklichung bestimmter (verteilungspolitischer) Zielvorstellungen. Seine konkrete Ausformung hängt somit davon ab, wie die Zielvorstellungen operational formuliert sind. Damit sind verschiedene Ausprägungen von Beitragsäquivalenz denkbar. Wünschenswert wäre, daß eine Einigung über bestimmte Konventionen, und zwar sowohl für wissenschaftliche Zwecke als auch für die politische Argumentation zustande käme. Sonst wird – und das ist die bestehende Situation – Äquivalenz zu einem vieldeutig verwendbaren und aus unterschiedlichen Richtungen vertretbaren Schlagwort, das selten präzise definiert wird.

Konventionen erforderlich

Daß Konventionen, also entscheidungsbedürftige Vorklärunge n erforderlich sind, mag ein Beispiel verdeutlichen: Versicherung und damit auch versicherungsmäßige Äquivalenz beinhaltet einen Risikoausgleich innerhalb der jeweiligen Versichertengemeinschaft. Was soll aber Risikoausgleich alles umfassen? Das heißt, was soll an vorhandenen Unterschieden in den Risikofaktoren nicht durch Beitragsdifferenzierung berücksichtigt werden? Soll trotz unterschiedlicher Lebenserwartung von Männern und Frauen für beide ein einheitlicher Beitragssatz gelten? Soll das Eintrittsalter in die Versicherung für die Höhe des individuellen Beitrags eine Rolle spielen? Sind der ausgeübte Beruf oder der Familienstand Faktoren, die bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden sollen?

In der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik hat man sich für einen einheitlichen Beitragssatz entschieden. Sind nun aber die Verteilungseffekte, die sich aufgrund der nachweislich unterschiedlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen ergeben, Teil des Risikoausgleichs, oder handelt es sich hierbei um eine interpersonelle Umverteilung im Lebensablauf, d. h. um eine Abweichung vom Äquivalenzprinzip? Hier sind Konventionen über Grenzziehungen erforderlich.

Auch im Bereich der privaten Lebensversicherung ist man faktisch gezwungen, innerhalb bestimmter Risikoklassen durchschnittliche Beitragssätze zu erheben, die nicht die individuellen Risikofaktoren berücksichtigen. Man kann hieran erkennen, daß die Grenzziehungen zwischen dem, was noch Risikoausgleich ist und damit nicht als interpersonelle Einkommensumverteilung angesehen wird, und dem, was nicht mehr Risikoausgleich ist, bestimmte Festlegungen erfordern⁹.

Konventionen sollten aber keine beliebigen und willkürlichen Festlegungen sein, sondern das Ergebnis einer sachentsprechenden Einigung über unterschiedlich definierbare Tatbestände. Konventionen implizieren aber im hier behandelten Zusammenhang bestimmte Zielsetzungen und haben damit für eine empirische Analyse bestimmte Meßkonzepte zur Konsequenz. Aber nur so kann die quantitative Bedeutung von Äquivalenz und das quantitative Ausmaß einer Abweichung von ihr meßbar gemacht werden. Dies liegt auf der gleichen Ebene wie die Notwendigkeit, den Begriff „Leistungsprinzip“ oder auch „Leistungslohn“ inhaltlich zu konkretisieren.

Will man realitätsnahe Analysen zur Beitragsäquivalenz für möglichst homogen abgegrenzte Gruppen von Versicherten durchführen, so sind neben der Einbeziehung institutioneller Regelungen (Beitrags- und Leistungsrecht), die die tatsächlichen Verhältnisse genau berücksichtigen, vor allem realitätsnahe Annahmen über die Einkommensentwicklung im Lebensablauf, hier die Entwicklung des versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts (auf das sich die Beitragszahlungen beziehen und das zugleich über die Rentenformel die Entwicklung der Rentenansprüche mitbestimmt), erforderlich. Notwendig sind also *Längsschnittinformationen*, d. h. Angaben über die Lohnhöhe im Zeitablauf für jeweils die gleichen Versicherten. Denn die Verän-

⁷ „In der Kommission ist die Frage, wie der Begriff der Beitragsäquivalenz im einzelnen zu definieren sei, umstritten. Die Kommission legt jedoch übereinstimmend – ohne den Begriff Beitragsäquivalenz zu definieren – den Auftrag der Bundesregierung so aus, daß bei der Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen ein Zusammenhang zwischen den vom Versicherten bzw. von den Ehepartnern aufgebrauchten Beitragswerten und der Höhe seiner bzw. ihrer Rentenansprüche bestehen soll.“ Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen: Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, Bonn 1979, S. 15.

⁸ Vgl. zur individuellen und gruppenmäßigen Äquivalenz sowie zur „gerechten Prämie“ Karl K r e ß m a n n : Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Frankfurt (M) 1971. Zum Äquivalenzprinzip als Gesichtspunkt der Steuerlastverteilung (kosten- und marktmäßige Äquivalenz) siehe u. a. Heinz H a l l e r : Die Steuern, Tübingen 1964.

⁹ Dies betont auch B. R ü r u p : Der Bundeszuschuß an die Rentenversicherung, a.a.O., S. 279.

derung des Lohnes während der Erwerbsphase, d. h. das Ausmaß und die Richtung der intertemporalen Einkommensmobilität, die Höhe der individuellen Lohnzuwachsrate und die Frage, ob der Versicherte mit seinem Lohn die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, sind von beträchtlicher Bedeutung. Darüber hinaus: Handelt es sich um einen Lohnverlauf, der tendenziell ansteigt, d. h. im Verlaufe des Erwerbslebens zu einer relativen Verbesserung der Einkommensposition führt, oder liegt ein „Lohnknick“ vor, der sich ab einem bestimmten Lebensalter tendenziell in einer relativen Abnahme der Lohnhöhe ausdrückt? Vor allem aber ist für die Beitragszahlung wie auch für die Entwicklung der Rentenanwartschaften von Bedeutung, ob Unterbrechungen des Lohnverlaufs eingetreten und von welcher Art sie sind (z. B. Arbeitslosigkeit)¹⁰.

Werden z. B. 1981 Berechnungen zur Beitragsäquivalenz durchgeführt, so könnte für solche Versicherte, die bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, hinsichtlich der Beitragszahlungen im Prinzip auf historisch zurückliegende gesicherte Daten zurückgegriffen werden. Bei Annahmen über die Fortgeltung des Leistungsrechts (oder über bestimmte Veränderungen) und unter Verwendung von Annahmen über die Lebenserwartung kann man dann auch Aussagen über die Höhe der Rentenansprüche bis zum Todeszeitpunkt machen. Wenn dagegen auf solche Versicherten zurückgegriffen wird, deren Arbeitsleben noch nicht abgeschlossen ist, so bietet sich eine Kombination aus historischen Informationen und notwendigerweise auf Annahmen beruhenden Vorausberechnungen der künftigen Lohnentwicklung (bis zur Altersgrenze) an.

Franke¹¹ wählt für seine Untersuchung im Prinzip den letztgenannten Weg, indem er Arbeitnehmer betrachtet, die 1951 das 18. Lebensjahr vollendeten. 1980 befanden sie sich im 47. Lebensjahr, d. h. 30 Jahre des Versicherungslebens (unterstellt man den Beginn mit dem 18. Lebensjahr) sind schon zurückgelegt. Für die Zeit bis zur Altersgrenze sind dann Annahmen über die künftige Lohnentwicklung erforderlich.

Franke ist bestrebt, „sich soweit wie möglich auf konkrete Daten (zu stützen)“ (S. 243). Deshalb bezieht er sich zum Teil auf historische Lohninformationen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht, auch wenn der Leser leicht Gegenteiliges vermuten wird, um historische Längsschnittinformationen (d. h. also Angaben für iden-

tische Versicherte oder Versichertengruppen). Es werden *zeitpunktbezogene Querschnittsinformationen*, also für einzelne Jahre und für Gruppen von im Zeitablauf nicht identischen Versicherten, als *Längsschnitte* verwendet.

Dies entspricht einer oft geübten Praxis. Zumeist werden nach Altersgruppen differenzierte Angaben für ein einzelnes Kalenderjahr als Längsschnitte interpretiert. Damit wird u. a. unterstellt, daß die relative Lohnposition eines heute 40jährigen vor 10 Jahren so war wie die eines heute 30jährigen oder die eines heute 60jährigen vor 30 Jahren gleichfalls wie die eines heute 30jährigen. Daß hierdurch die tatsächlichen Einkommensverläufe zutreffend abgebildet werden können, ist angesichts der unterschiedlichen Situationen, in denen die Erwerbstätigen die verschiedenen Phasen ihres Lebens durchlaufen, kaum zu erwarten.

Methodische Fragen

Franke verfeinert die Analyse insofern, als er nicht die Informationen für ein einzelnes Jahr in Längsschnitte uminterpretiert, sondern von aufeinanderfolgenden Querschnittsinformationen ausgeht und für Gruppen „typischer Arbeitnehmer“ (z. B. qualifizierte Facharbeiter im Druckereigewerbe, Angestellte der untersten Leistungsgruppe in der Holzverarbeitenden Industrie usw.) den Lohnverlauf auf der Basis der laufenden Verdiensterhebungen und der Lohn- und Gehaltsstrukturhebungen aufzeichnet. Da allerdings in den laufenden Verdiensterhebungen keine Angaben für einzelne Altersgruppen enthalten sind, sondern nur in den in größeren Abständen durchgeführten Lohn- und Gehaltsstrukturhebungen¹², ist Franke darauf angewiesen, die Querschnittsinformationen zweier Jahre (1957 und 1966) hinsichtlich der altersspezifischen Lohnhöhe für einzelne Arbeitnehmergruppen als Längsschnittinformationen zu interpretieren. Aus diesem Grunde berechnet er aus den Lohn- und Gehaltsstrukturhebungen altersspezifische Korrekturfaktoren und wendet diese auf die Durchschnittslöhne der jährlichen laufenden Verdiensterhebungen an¹³. Franke geht jedoch davon aus, „daß die von den einzelnen Gehalts- und Lohnstrukturhebungen getroffenen Zeitpunktaussagen tendenziell auch für einen gewissen Zeitraum gültig sind“¹⁴.

¹² Lohn- und Gehaltsstrukturhebungen waren für Franke verfügbar für die Jahre 1951/52, 1962, 1966 und 1972, wobei brauchbare Angaben für Altersgruppen nur für die Jahre 1957 und 1966 vorhanden waren.

¹³ Diese Informationen sind nicht in Frankes Aufsatz enthalten, sondern finden sich in seiner Arbeit: Löhne und Gehälter in langfristiger Sicht und ihre Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, Baden-Baden 1979.

¹⁴ Ebenda, S. 78.

¹⁰ Siehe hierzu Winfried Schmähl: Lebenseinkommens- und Längsschnittanalysen – Methodische und empirische Fragen, in: Ph. Herder-Dorneich (Hrsg.): Intertemporaler Ausgleich in der Sozialpolitik, Berlin 1981 (im Druck).

¹¹ S. F. Franke: Eine einzelwirtschaftliche Analyse der gesetzlichen Rentenversicherung, a.a.O.

In der hier vorgelegten Untersuchung werden für sechs ausgewählte Arbeitnehmertypen, die stets, d. h. während ihres gesamten Erwerbslebens, in der gleichen Leistungsgruppe verbleiben, Berechnungen zunächst über die gezahlten Beiträge bis zum Jahre 1980 vorgelegt, wobei vier Gruppen mit dem 18. Lebensjahr ihre Berufstätigkeit beginnen, zwei mit dem 27. Lebensjahr. Das heißt, Veränderungen der relativen Lohnposition dieser Arbeitnehmer werden nur insofern berücksichtigt, als sie aus den Querschnittsinformationen hinsichtlich der altersspezifischen Lohnunterschiede sichtbar werden. Die Einkommensmobilität zwischen Gruppen, Wirtschaftszweigen, zwischen Arbeitern und Angestellten wird damit nicht berücksichtigt. Da Franke für alle Arbeitnehmer ab 1980 mit einer einheitlichen jährlichen Lohnveränderung von 6 % arbeitet, bleibt die bis zum 47. Lebensjahr erreichte relative Lohnposition für alle Arbeitnehmer bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben konstant. Es ergeben sich also keinerlei weitere Einkommensmobilitätsprozesse¹⁵.

Vom Methodischen her ist der Anspruch von Franke, eine „Längsschnittbetrachtung“ durchzuführen¹⁶, wohl kaum als realisiert anzusehen. Mit der Bildung von Arbeitnehmertypen wird das in der Realität so interessante Phänomen der Einkommensmobilität kaum erfaßt. Nur wenn der Arbeitnehmer in seinem Beruf und Wirtschaftszweig verbleibt und zudem die aus den Querschnitten abgeleitete altersspezifische Lohnveränderung auch im Längsschnitt anzutreffen wäre, könnte sich in diesen Informationen die Entwicklung des individuellen Bruttolohns widerspiegeln.

Die Beitragszahlungen werden nun unter Verwendung von Beitragssätzen auf der Grundlage der so ermittelten Bruttolöhne errechnet. Dabei bleibt unklar, von welchem Beitragssatz ausgegangen wurde: Fand der in den einzelnen Jahren jeweils gültige Beitragssatz Verwendung oder der des Jahres 1980? Für beides ließen sich gute Gründe anführen; damit wären aber auch unterschiedliche Konzeptionen der Beitragsäquivalenz verbunden.

Berechnung der Renten

Um etwas über Beitragsäquivalenz auszusagen, sind neben den Beitragszahlungen Angaben über die Rentenzahlungen erforderlich. Auch wenn von der gegenwärtig gültigen Rentenformel ausgegangen wird, bleibt für die Untersuchung Frankes unklar, welche Annahmen er tatsächlich der Rentenberechnung zugrunde legt: Wird davon ausgegangen, daß der Arbeitnehmer von 1951 bzw. von 1960 an durchgehend, d. h. ohne Unterbrechung erwerbstätig war und es auch weiterhin bis zu seinem 63. bzw. 65. Lebensjahr (Altersgrenze) sein wird? Das heißt, werden überhaupt, und wenn ja, in

welchem Ausmaß, beitragsfreie Zeiten berücksichtigt? Sie spielen für die verschiedenen Gruppen der Arbeitnehmer in unterschiedlichem Maße eine nicht unerhebliche Rolle. So ist das Ausmaß der Ausbildungszeiten für Arbeitnehmer mit Hochschulstudium (in Frankes Untersuchung die beiden Arbeitnehmertypen E und F) höher als für andere Arbeitnehmer. Dies ist für die Rentenhöhe von Bedeutung. Die Verteilungswirkungen der Ausbildungszeiten werden beispielsweise unter sozial- und verteilungspolitischen Aspekten immer wieder diskutiert. Die – wie zu vermuten ist – Nichtberücksichtigung solcher Faktoren begrenzt allein schon den Aussagegehalt der Berechnungen von Franke, führt aber nicht zuletzt auch wieder auf die nicht adäquate Berücksichtigung des tatsächlichen Lohn- und Versicherungsverlaufs zurück.

Den Risikoausgleich erfaßt Franke hinsichtlich des Invaliditätsfalls, also des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben vor Erreichen der Altersgrenze. Für Altersrenten wird für alle betrachteten Fälle eine einheitliche Lebenserwartung (Sterbejahr 2010) zugrunde gelegt. Dies hat im Prinzip durchaus seine Berechtigung, da ja ex ante über das tatsächliche Lebensalter der Versicherten nichts bekannt ist, die Beitragskalkulation sich auch auf das durchschnittliche Sterbealter bezieht und Abweichungen hiervon einen versicherungsmäßigen Risikoausgleich innerhalb der jeweils abgegrenzten Versichertengemeinschaft darstellten.

Wenig plausibel ist dagegen folgendes: Während Franke bei seiner in die Zukunft gerichteten Betrachtung (also nach 1980) von einer einheitlichen durchschnittlichen Steigerungsrate des Bruttolohns von 6 % ausgeht, wählt er zum Teil davon abweichende Rentenanpassungssätze: Für die Jahre bis 1984 werden gleichfalls 6 % zugrunde gelegt, obgleich ja aufgrund der diskretionären Veränderungen des 21. Rentenanpassungsgesetzes für den Zeitraum von 1979 bis 1981 mit 4,5 % bzw. zweimal 4,0 % davon abweichende – und zum Zeitpunkt der Erstellung der Untersuchung bekannte – Rentenanpassungssätze verwendet wurden. Was aber eher erstaunt, ist, daß ab 1985 nur noch Rentenanpassungssätze von 5 % gewählt werden, obwohl die durchschnittliche Bruttolohnzuwachsrate mit 6 % angesetzt wird. Soll damit etwa in rudimentärer Weise eine Minderung der relativen Rentenhöhe erfaßt werden, da ja der Beitragssatz von 18,5 % bis zum Jahre

¹⁵ In einer anderen kürzlich vorgelegten Arbeit wird gleichfalls mit typischen Fällen von Arbeitnehmern argumentiert, wobei allerdings die Gruppeneinteilung weitaus grober ist. Klaus-Peter K o p p e l m a n n : Intertemporale Einkommensumverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1979. Franke nimmt jedoch von dieser Arbeit keine Kenntnis, obgleich ein Vergleich der Aussagen von Interesse wäre.

¹⁶ S. F. Franke : Löhne und Gehälter . . . , a.a.O., S. 36.

1996 als konstant unterstellt wird? Verschiedene Interpretationen wären möglich. Der Leser wird hier aber alleingelassen. Für den Aussagegehalt der Berechnungen ist dies wiederum nicht unerheblich.

Ergebnisse und ihre Beurteilung

Zur Beantwortung der Frage, in welchem Ausmaß im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung Äquivalenzbeziehungen verwirklicht sind, vergleicht Franke auf den gleichen Zeitpunkt bezogene Kapitalwerte von Beiträgen und Renten. Stellt man die Betrachtung auf den Beginn der (Alters-)Rentenzahlungen ab, so sind Beiträge auf diesen Zeitpunkt aufzuzinsen (Endwert) und Renten unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung abzuzinsen (Barwert). Würde man solche Berechnungen stets dann für Versicherte vornehmen, wenn sie gerade aus dem Erwerbsleben ausscheiden, so handelte es sich für die Beitragszahlungen um eine Ex-post-, für die Renten um eine Ex-ante-Berechnung. Erst aus dem Vergleich der tatsächlich von dem Versicherten durchlebten Jahre mit der durchschnittlichen Lebensdauer würde etwas über das individuelle Ausmaß des Risikoausgleichs im Rahmen der Alterssicherung und die damit bewirkte finanzielle „Besserstellung“ (bei überdurchschnittlich langer Lebensdauer) oder „Benachteiligung“ – bei Tod vor Durchleben der durchschnittlichen Lebensdauer – ausgesagt.

Von entscheidender Bedeutung für die Ergebnisse ist – abgesehen von den bereits behandelten Annahmen –, welche Zinssätze zur Auf- und Abzinsung der Zahlungsreihen von Beiträgen und Renten verwendet werden. Dies wird auch aus Frankes Untersuchung deutlich: Bei *einheitlichem* Auf- und Abzinsungsfaktor von 6 % entsprechen sich nach Franke Beiträge und Renten ziemlich genau für die verschiedenen Arbeitnehmertypen (S. 247). Legt man dagegen einen Zinsfaktor von 8 % zugrunde, so erhalten die Versicherten nur zwischen 59-63 % der gezahlten Beiträge durch Renten zurück. Die Variabilität der Ergebnisse in Abhängigkeit vom jeweils gewählten Zinssatz sollte also zu großer Vorsicht bei der Beurteilung der Ergebnisse führen.

Bei einem anderen in diesem Zusammenhang gleichfalls häufig verwendeten Verfahren, dem der Errechnung eines „internen Zinsfußes“, benötigt man auf den ersten Blick keine Festlegung eines für adäquat angesehenen Zinssatzes: Hierbei wird ja gerade der Zinsfuß ermittelt, durch den der Endwert der Beiträge dem Barwert der Renten entspricht. Will man jedoch etwas über Äquivalenz und das Ausmaß ihrer Verwirklichung

aussagen, so wird ein Beurteilungskriterium für den errechneten internen Zinsfuß benötigt. Es muß also ein Vergleichszinssatz gewählt werden, ein Alternativzinssatz, zu dem z. B. sonst Beitragszahlungen hätten angelegt werden können.

Franke stellt Kapitalwerte von Renten und Beiträgen einander gegenüber. „Diese Gegenüberstellung zeigt durchweg günstige Ergebnisse“¹⁷, d. h. es ergeben sich stets Relationen, die größer als 1 sind. Das bedeutet, daß unter Verwendung der von Franke gewählten Zinssätze (Beiträge werden stets mit 4,5 % aufgezinst, Renten alternativ mit 4, 5, 6 und 8 % abgezinst) die Versicherten mehr an Renten erhalten, als sie früher an Beiträgen zahlten. Verteilungspolitisch ist hier von Interesse, worauf dieses Ergebnis im einzelnen zurückzuführen ist: Neben einigen schon erwähnten Faktoren, die die Annahmen betreffen, wären Veränderungen des Leistungsrechts, des Beitragsrechts, vor allem aber auch unterschiedliche Relationen zwischen Versicherten und Rentnern zu untersuchen. Hierüber enthält Frankes Untersuchung jedoch leider keine Aussagen¹⁸.

„Eigenfinanzierter“ Rentenanteil

Relationen zwischen Kapitalwert der Renten und Kapitalwert der Beiträge, die größer als 1 sind, implizieren gleichzeitig, daß der oftmals sogenannte „eigenfinanzierte“ Anteil der Renten kleiner als eins ist. Einer Relation der Kapitalwerte von beispielsweise 1,3 entspricht ein „eigenfinanzierter Rentenanteil“ von rd. 77 %.

Dieser Hinweis auf die Höhe des „eigenfinanzierten Rentenanteils“¹⁹, der in der sozialpolitischen Diskussion nicht zuletzt im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Renten eine Rolle spielt und auch unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit zwischen Generationen Beachtung findet, gibt aber zugleich Anlaß, auf etwas weiteres hinzuweisen: Üblicherweise wird nicht nur der Arbeitnehmer-, sondern auch der Arbeitgeberanteil als „selbstfinanziert“ angesehen. Auch Franke behandelt in seinen Berechnungen den Arbeitgeberanteil als Lohnbestandteil – in Übereinstimmung mit den Konventionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Für eine gruppenspezi-

¹⁸ Modellberechnungen von Koppelman zeigten, daß die Untersuchungsergebnisse je nach dem Zeitraum, in dem die jeweiligen Zahlungsreihen lagen (also wann Beiträge geleistet und wann Renten empfangen wurden) recht unterschiedlich wurden. Dies ist angesichts des jeweils geltenden unterschiedlichen Leistungs- und Beitragsrechts auch nicht verwunderlich. Für die Modellberechnungen von Franke stellt sich damit einmal mehr die Frage nach den verwendeten Annahmen, beispielsweise ob von einem einheitlichen Beitragssatz ausgegangen wird. Franke erhält mit seiner Berechnung nur Ergebnisse für Angehörige eines einzigen Altersjahrganges und schaltet damit jahrgangsspezifische Besonderheiten aus.

¹⁹ Zu entsprechenden Berechnungen vgl. u. a. Georg Heubeck: Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1977, S. 1-20.

¹⁷ S. F. Franke: Eine einzelwirtschaftliche Analyse . . . , a.a.O., S. 246.

fische „Finanzierungsrechnung“ sind aber nicht allein diese Konventionen entscheidend, sondern die Beantwortung der Frage, ob davon auszugehen ist, daß der Arbeitgeberanteil die Arbeitnehmer auch tatsächlich belastet (Frage nach der Überwälzung). Trotz aller unterschiedlichen Auffassungen zur Überwälzung des Arbeitgeberanteils²⁰ ist zumindest nicht a priori auszuschließen, daß auch andere Gruppen als die Versicherten an der Finanzierung der Renten der jeweiligen Periode beteiligt werden, so insbesondere die Gesamtheit aller Konsumenten durch Vorwälzung der Arbeitgeberbeiträge über die Preise.

Aber auch hinsichtlich des Bundeszuschusses wäre zu fragen, ob hierin nicht gleichfalls „selbstfinanzierte“ Rentenanteile enthalten sind, also ob Versicherte nicht außer über Beiträge auch über eine anteilige Steuerfinanzierung zur Finanzierung der Renten beitragen. Folgt man einem solchen Gedankengang, so wären „selbstfinanzierte Rentenanteile“ streng genommen nur ex post ermittelbar, da ja auch die Rentner über Konsumgüterkäufe Teile der Arbeitgeberbeiträge und über direkte und indirekte Steuern auch Teile des Bundeszuschusses noch in der Rentnerphase mit aufbringen, so wie in der Erwerbsphase von ihnen u. U. nicht der volle Arbeitgeberbeitrag getragen wurde. Nun mag es gute Gründe dafür geben, solche Überlegungen aus den Berechnungen auszuschalten. Aber auch darüber sind Annahmen erforderlich, was jedoch zumeist übergangen wird.

Die ermittelten Relationen der Kapitalwerte von Renten zu Beiträgen von größer als 1 werden von Franke als „... recht günstig“ bezeichnet. „Das bedeutet, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl das Solidaritäts- als auch das Äquivalenzprinzip erfolgreich zum Ausdruck kommen. Unter Verteilungsgesichtspunkten ist daraus zu schließen, daß im allgemeinen die Beteiligung der Rentner am Sozialprodukt und an seiner Entwicklung als recht gut einzuschätzen ist. Damit kommt auch das Prinzip des sozialen Ausgleichs zum Tragen.“²¹ Abgesehen von der unpräzisen Verwen-

dung der Begriffe Äquivalenz, Solidaritätsprinzip und Prinzip des sozialen Ausgleichs, bleibt nicht allein die Formulierung („als recht gut einzuschätzen...“) recht vage, sondern auch der Maßstab der *normativen Interpretation* der Berechnungsergebnisse. Ob aufgrund von Ergebnissen für faktisch einen Altersjahrgang und zudem unter Verwendung vieler diskussions- und variationsbedürftiger Annahmen derartige allgemeine Schlußfolgerungen vertretbar sind, muß stark bezweifelt werden.

Ausblick

Die kritischen Anmerkungen zu Frankes Untersuchung hatten in erster Linie den Zweck, vor einer vorschnellen Verwendung solcher Berechnungsergebnisse zu warnen, indem auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Dokumentation der Annahmen verwiesen und die Bedeutung unterschiedlicher Annahmen für die Berechnungsergebnisse betont wurde. Sozial- und verteilungspolitisch herrscht immer noch ein Mangel an befriedigenden empirisch fundierten Kenntnissen zur Frage, inwieweit im Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Beitragsäquivalenz für welche Gruppen und durch welche Instrumente verwirklicht ist und in welchem Ausmaß Abweichungen von einer Meßkonvention der Beitragsäquivalenz gegeben sind. Dazu ist in erster Linie erforderlich, den Begriff der Beitragsäquivalenz im Bereich der Sozial- und speziell der Rentenversicherung methodisch noch stärker zu präzisieren und den Versuch zu unternehmen, für bestimmte (durchschaubare!) Meßverfahren Konventionen, die möglichst weitgehend akzeptiert werden können, zu *entwickeln*. Zu klären ist dabei u. a., auf welche Bezugseinheiten (absolute – und zwar nominale oder reale Größen – oder relative Größen) sich eine Äquivalenzdefinition stützen sollte.

Darüber hinaus ist vom Empirischen her verstärkt anzustreben, Untersuchungen auf der Basis echter Längsschnittdaten durchzuführen, um in hinreichend differenzierter Weise auch altersgruppenspezifische Aussagen ableiten zu können. Einige Untersuchungen dieser Art liegen bereits für die Vereinigten Staaten vor²². In der Bundesrepublik bietet sich an, mit Hilfe von Längsschnittdaten der Sozialversicherungsträger einen Schritt auf dem Wege zur Beantwortung der in mehrfacher Hinsicht politisch interessierenden Frage weiterzukommen²³. Daneben verbleibt aber angesichts der damit verbundenen komplexen Tatbestände stets die Notwendigkeit einer sorgfältigen Darlegung der Berechnungsgrundlagen, um so auch überprüfen zu können, inwieweit die politischen Schlußfolgerungen tatsächlich in vertretbarer Weise aus den Berechnungen abgeleitet werden können.

²⁰ Vgl. ausführlich dazu Winfried Schmähl: Alterssicherung und Einkommensverteilung, Tübingen 1977, Kap. II, sowie H. D. von Loeffelholz: Die personelle Inzidenz des Sozialhaushalts, Göttingen 1979.

²¹ S. F. Franke: Eine einzelwirtschaftliche Untersuchung. . . , a. a. O., S. 247.

²² Siehe beispielsweise Richard V. Burkhauser, Jennifer L. Warlick: Disentangling the Annuity from the Redistributive Aspects of Social Security, Institute for Research on Poverty, University of Wisconsin-Madison, Discussion Paper 562-79 (1979); Alan Freiden, Dean R. Leimer, Ronald F. Hoffman: Internal Rates of Return to Retired Worker-Only Beneficiaries Under Social Security, 1967-70, Studies in Income Distribution, No. 5, U. S. Department of Health, Education and Welfare, Washington, D. C., 1976.

²³ Vgl. dazu Winfried Schmähl: Lebensinkommens- und Längsschnittdatenanalysen, a. a. O.